



# Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

# Ausgabe Nr. 9/2007, September 2007

#### Inhaltsverzeichnis

- Axel C. Filges neuer BRAK-Präsident, Staehle wird Vizepräsident
- Fachanwälte für Arbeitsrecht gründen Arbeitskreis
- Ausstellungseröffnung "Opfer"
- Unaufgeforderter Telefonanruf zu Werbezwecken
- Bundesrat billigt neues Versicherungsvertragsrecht
- Gesetzesvorschlag zum Erfolgshonorar
- EuG-Urteil zum Berufsgeheimnis von Anwälten und Syndikusanwälten
- Rechtsanwälte dürfen nicht im Café beraten
- Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
- Ausbildungsprogramm "Fit for Work 2007"
- Neuer Ausbildungsberuf "Legal Assistant"
- Besuch der Rechtsanwaltskammer Bordeaux
- Jour fixe mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
- Liste der Opferanwälte
- Neues Amtsgericht für Bayern
- Telefonische Beratung Gebührenrecht

# Axel C. Filges neuer BRAK-Präsident, Staehle wird Vizepräsident

Am 14.09.2007 hat die Hauptversammlung der BRAK Rechtsanwalt Axel C. Filges, Hamburg, zum neuen Präsidenten der BRAK gewählt. Der ehemalige Präsident, Dr. Bernhard Dombek, erhielt im Rahmen seiner Verabschiedung das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. Auch Rechtsanwalt Dr. Ulrich Scharf ist nach achtjähriger Amtszeit ausgeschieden. Die Rechtsanwälte Dr. Michael Krenzler und JR Dr. Norbert Westenberger sowie Schatzmeister Alfred Ulrich wurden erneut in das Präsidium gewählt. Zu weiteren Vizepräsidenten hat die Hauptversammlung den Präsidenten der RAK München, Rechtsanwalt Hansjörg Staehle, und den Präsidenten der RAK Tübingen, Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, gewählt.

Weiter Informationen finden Sie hier.

# Fachanwälte für Arbeitsrecht gründen Arbeitskreis

Am 24. Juli 2007 hat sich der "Arbeitskreis der Fachanwälte für Arbeitsrecht Niederbayern" als Verein mit Sitz in Passau konstituiert. Mitglied des Arbeitskreises kann jeder Rechtsanwalt bzw. jede Rechtsanwältin mit der Bezeichnung "Fachanwalt für Arbeitsrecht" und mit Kanzleisitz in Niederbayern werden. Der Arbeitskreis hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam der Öffentlichkeit die besondere Kompetenz der Fachanwälte und die damit für den Mandanten verbundenen Vorteile zu vermitteln. Daneben sollen die berufliche Spezialisierung und die Fachkompetenz der Mitglieder durch gezielte Fortbildung und entsprechenden Erfahrungsaustausch gefördert werden. Weiter will der Arbeitskreis in der Öffentlichkeit die arbeitsrechtliche Spezialisierung als Fachanwalt bzw. Fachanwältin und die damit verbundene verpflichtende und überprüfte Fortbildung als Grundlage für die Erhaltung eines hohen Qualitätsstandards in der arbeitsrechtlichen Beratung verstärkt herausstellen.

Die Gründungsversammlung in Passau wählte die Fachanwälte für Arbeitsrecht Ralph Binder (Passau) und Karl-Heinz Schupp (Deggendorf) zum ersten und zweiten Vorsitzenden. Unterstützt werden diese durch die Fachanwälte für Arbeitsrecht Prof. Alfred Gerauer (Pocking) und Christian Wiszkocsill (Passau) als weitere Mitglieder im Vorstand.

Anfragen an die Geschäftsstelle des "AK Fachanwälte für Arbeitsrecht Niederbayern", Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 22, 94032 Passau Tel. 0851/490 65 0, Fax 0851/490 65 10

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

### Ausstellungseröffnung "Opfer"

Die Bayerische Justizministerin Dr. Beate Merk eröffnete am 24.09.2007 im Münchner Justizpalast die Ausstellung "Opfer" des Weissen Rings. In Anwesenheit des Bundesvorsitzenden des Weissen Rings, Herrn Prof. Dr. Böttcher, sowie zahlreicher hochrangiger Vertreter aus Justiz, Polizei und Anwaltschaft betonte Merk die Bedeutung des Opferschutzes. Auch Präsident Staehle sprach ein Grußwort.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# Unaufgeforderter Telefonanruf zu Werbezwecken

Der für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, ob ein unaufgeforderter Telefonanruf bei einem Gewerbebetrieb wettbewerbswidrig ist. Die Beklagte betreibt eine Internetsuchmaschine mit einem eigenen Unternehmensverzeichnis, in das sie Unternehmen kostenlos oder bei erweitertem Eintrag gegen Entgelt aufnimmt. Die Beklagte wollte den Kläger durch einen unaufgeforderten Telefonanruf dazu

bewegen, den bisher kostenlosen Eintrag in einen entgeltlichen Eintrag umzuwandeln. Der Bundesgerichtshof bekräftig seine Rechtsprechung, dass Werbeanrufe bei Unternehmen wettbewerbswidrig sein können, weil sie zu belästigenden oder sonst unerwünschten Störungen der beruflichen Tätigkeit des Angerufenen führen können (Urteil vom 20.09.07 - I ZR 88/05). Die Entscheidung werden Sie in Kürze auf der Seite des <u>Bundesgerichtshofes</u> finden.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# Bundesrat billigt neues Versicherungsvertragsrecht

Die Reform des Versicherungsvertragsrechts hat am 21.09.2007 nach dem Bundestag auch den Bundesrat passiert. Die Novelle wird am 01.01.2008 in Kraft treten. Neu eingeführt wurde ein Direktanspruch bei jeder Pflichtversicherung. Ein solcher direkter Anspruch bestand bislang lediglich im Pflichtversicherungsgesetz, das für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gilt. Künftig wird der Geschädigte darüber hinaus bei allen Pflichtversicherungen den Versicherer unmittelbar in Anspruch nehmen können, wenn über das Vermögen des Schädigers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Aufenthalt des Schädigers unbekannt ist. Dem Geschädigten wird in diesen für ihn besonders ungünstigen Fällen erleichtert, seine Ersatzansprüche zu realisieren. Beispiel: Ein Mandant verliert einen Schadensersatzprozess gegen seinen Anspruchsgegner durch fehlerhaftes Handeln seines Rechtsanwalts. Er verlangt Schadenersatz von seinem Rechtsanwalt. Über das Vermögen des Anwalts wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Mandant kann zukünftig direkt die Berufshaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen und gegebenenfalls auf Schadenersatz klagen. Einen Auskunftsanspruch gegenüber der Kammer, welche Berufshaftpflichtversicherung zuständig ist, ergibt sich nach der BRAO-Novelle mittlerweile aus § 51 VI 2 BRAO.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# Gesetzesvorschlag zum Erfolgshonorar

Die 113. Hauptversammlung der BRAK am 14.09.2007 in Kiel beschloss einen Gesetzgebungsvorschlag zur Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars. Die BRAK schlägt die kleine Lösung zur Öffnung des grundsätzlichen Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vor. In § 49b Abs. 2 BRAO soll es bei der grundsätzlichen Unzulässigkeit von Vereinbarungen bleiben, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht werden oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (quota litis).

Im RVG sollen detaillierte Regelungen geschaffen werden.



# EuG-Urteil zum Berufsgeheimnis von Anwälten und Syndikusanwälten

In der Rechtssache Akzo Nobel ./. Kommission hat das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) am 17. September 2007 sein Urteil gefällt. Darin betont es, dass der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant dem Erfordernis entspreche, es dem Einzelnen zu ermöglichen, sich völlig frei an einen Rechtsanwalt zu wenden. Zu dessen beruflichen Aufgaben gehöre es, all denen unabhängige Rechtsberatung zu erteilen, die ihrer bedürfen. Das Berufsgeheimnis gehöre als notwendige Ergänzung zur vollen Ausübung der Rechte der Verteidigung.

Auch eine summarische Durchsicht von Schriftstücken könne dem Vertraulichkeitsschutz entgegenlaufen, wenn sie nicht ohne Offenbarung des Inhalts möglich oder nicht zumindest angemessen begründet ist. Dem Schutz unterfallen, so das EuG, auch interne Unterlagen eines Unternehmens. Dies gelte nicht nur für Unterlagen, die zum Schriftwechsel mit einem Anwalt gehörten oder für die Übergabe an einen Anwalt erstellt worden seien, sondern auch für solche, die ausschließlich zum Zweck erstellt wurden, im Rahmen der Ausübung der Verteidigungsrechte den rechtlichen Rat eines Rechtsanwalts einzuholen.

Indes könne der Schutz nicht auch auf die Kommunikation mit Syndikusanwälten ausgeweitet werden, so das EuG. Zwar sei die Anerkennung der Rolle von Syndikusanwälten gewachsen, doch unterschieden sich die Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten stark. Auch der Argumentation des dem Verfahren beigetretenen CCBE ist das EuG nicht gefolgt. Dieser hatte sich dafür stark gemacht, dass sich der persönliche Anwendungsbereich des Berufsgeheimnisses nach dem nationalen Recht bestimmen sollte.

BRAK

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### Rechtsanwälte dürfen nicht im Café beraten

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 17.07.2007, Az. E-20 U 54/07, rechtskräftig entschieden, dass die Rechtsberatung in einem Café aus mehreren Gründen unzulässig ist. In dem konkreten Sachverhalt wollte die Antragsgegnerin Rechtsanwälten die Möglichkeit geben, in einem Café in Duisburg anwaltliche Beratungsleistungen zu erbringen. Dies sollte in lockerer Atmosphäre geschehen, so dass die Rechtssuchenden mit ihren Einzelfragen an die Rechtsanwälte herantreten könnten. Es sollte eine Pauschale von 20 € vereinbart werden. Es wurde zugesichert, dass die Rechtsanwälte eine "klare Empfehlung" am Ende der Beratung geben würden. Von den Rechtsanwälten verlangte die Antragsgegnerin 50 € für jeden erfolgreich vermittelten Mandanten. Das OLG Düsseldorf stellte fest, dass der Werbecharakter der Veranstaltung verschleiert würde, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung in öffentlichen Cafés kaum einzuhalten sei, dass hinsichtlich des Pauschalhonorars ein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht vorliege und dass gegen das Verbot unentgeltlicher Mandantenvermittlung verstoßen werde.

# Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 v. 11.07.2007 kann über den Europaserver abgerufen werden. Ziel des Verfahrens ist der erleichterte Zugang zur Justiz. Die Verordnung führt zusätzlich zu den nationalen Verfahren für Bagatellsachen ein fakultatives Instrument ein, das zur einfacheren, schnelleren und kostengünstigeren Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten in Zivilund Handelssachen mit einem Streitwert bis 2.000 € beitragen soll. Sofern das Gericht keine mündliche Verhandlung für erforderlich hält oder einem Antrag einer Partei nachgegeben wird, wird das Verfahren - unter Verwendung von Formblättern - schriftlich durchgeführt. Ein Anwaltszwang besteht für das Verfahren nicht. Sämtliche Verfahrenskosten hat der Unterlegene zu tragen, sofern sie nicht unverhältnismäßig oder unnötig sind. Nach der Verordnung sind Urteile ungeachtet möglicher Rechtsmittel und ohne Erbringung einer Sicherheitsleistung vollstreckbar. Dabei bedarf die Anerkennung und Vollstreckung des in einem anderen Mitgliedsstaat ergangenen Urteils keiner Vollstreckbarkeitserklärung und darf das Urteil nicht angefochten werden. Die Verordnung gilt ab dem 01.01.2009.

**BRAK** 

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# Ausbildungsprogramm "Fit for Work - 2007"

Mit der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze unterstützt die Bayerische Staatsregierung, ähnlich wie schon im Vorjahr, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Klein- und Mittelbetriebe mit 2.000 €. Voraussetzung ist dabei u.a., dass der zusätzliche Ausbildungsplatz mit einem Altbewerber/einer Altbewerberin besetzt wird. Alternativ kann der/die Auszubildende auch aus dem Schulentlassjahr 2007 kommen, wenn höchstens ein einfacher Hauptschulabschluss erreicht wurde. Der Ausbildungsvertrag darf in jedem Fall jedoch nicht vor dem 01.07.2007 geschlossen worden sein. Weitere Voraussetzungen sowie Verfahrenshinweise finden Sie in den Richtlinien. Hinzuweisen ist auf die Antragsfrist. Der Antrag muss binnen 3 Monaten nach dem im Ausbildungsvertrag genannten Ausbildungsbeginn beim Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayreuth eingegangen sein.

Auch in diesem Jahr können Jugendliche aus ungünstigen Regionen in Bayern mit Mibilitätshilfe in Höhe von 150 € monatlich finanziell unterstützt werden. Damit soll diesen Ausbildungsplatzsuchenden, die vor Ort keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, die Annahme eines weiter entfernt liegenden Ausbildungsverhältnisses erleichtert werden. Voraussetzung ist hier eine ausbildungsbedingte Unterbringung.

Die Programme gelten auch für Kanzleien.

Weitere Informationen sowie die Richtlinien erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales unter

#### Zurück zum Inhaltsverzeichnis

### Neuer Ausbildungsberuf "Legal Assistant"

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 10.05.2007 dem Bundesministerium der Justiz einen Vorschlag für einen neuen Ausbildungsberuf "Legal Assistant" unterbreitet. Hintergrund dieser Initiative ist, dass die Rechtsanwaltskammer Frankfurt in ihrem Bezirk zurückgehende Zahlen neu abgeschlossener Ausbildungsverhältnisse zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten feststellen musste. Eine Nachfrage bei internationalen Großkanzleien ergab, dass auf Grund der speziellen Arbeitsweise und der besonderen Rechtsgebiete eine Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten schier nicht möglich sei; sie finden aber auch keine für ihre Bedürfnisse gut ausgebildeten Fachkräfte, sodass sie sich eine eigene Ausbildung wünschten. Die Ausbildung zum "Legal Assistant" soll speziell die Bedürfnisse einer Großkanzlei befriedigen.

Die Rechtsanwaltskammer München führt auf Anregung der BRAK für den Bezirk des OLG München eine Bedarfsumfrage durch.

Die Ausbildung des "Legal Assistants" beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Büropraxis und Organisation
- Aufgaben und Aufbau der Rechtspflege
- Grundzüge des BGB
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Steuerrecht
- Immobilien- und Grundbuchrecht
- vertiefte Fremdsprachenkenntnisse (1/2 Jahr Auslandspraktikum)
- Prozessrecht
- Marken- und Urheberrecht
- Bankrecht
- Unternehmensübernahmen und -zusammenschlüsse

Unter Berücksichtigung dieser Ausbildungsinhalte bitten wir Sie mitzuteilen, ob Sie Bedarf für Ihre Kanzlei sehen bzw. ob Ihre Kanzlei bereit wäre, "Legal Assistants" auszubilden. Für Ihre Rückmeldung bitten wir den anliegenden Umfragebogen auszufüllen und an die Kammer zurück zufaxen. Wenn Sie Interesse an dem detaillierten Rahmenplan der Ausbildung zum "Legal Assistant" haben, können Sie diesen in der Ausbildungsabteilung der Kammer Tel. 089/53 29 44 - 63 bei Frau Hafeneder anfordern. Den Umfragebogen finden Sie hier.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# Besuch der Rechtsanwaltskammer Bordeaux

München. Themen bei der Arbeitssitzung am Samstag waren insbesondere die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie und das Gesetzgebungsverfahren zum Erfolgshonorar in Deutschland.

Beim anschließenden Festabend wurde Präsident Staehle die Ehrenmedaille der Kammer Bordeaux verliehen. Zwischen der RAK Bordeaux und der RAK München besteht seit 1985 ein Partnerschaftsabkommen, das auch dem Austausch von Praktikanten dient.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# Jour fixe mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Am 19. September 2007 fand zum zweiten Mal ein Gedankenaustausch zwischen den Vertretern der Anwaltschaft, vertreten durch den Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer München Herrn Rechtsanwalt Michael Then, den Vizepräsidenten des Bayerischen AnwaltVerbandes Herrn Rechtsanwalt Friedrich Wörlen, das Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Braune, den Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Bamberg Herrn Rechtsanwalt Gregor Böhnlein, die Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins Frau Rechtsanwältin Petra Heinicke und dem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München Herrn Rechtsanwalt Stephan Kopp, und dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Rolf Hüffer sowie dem Vizepräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Dr. Erwin Pongratz zu allgemeinen Problemen statt, die sich in der Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Verwaltungsgerichtsbarkeit im letzten halben Jahr ergeben haben.

Themen waren u.a. die aktuellen Erfahrungen mit der teilweisen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, mit Terminverlegungsgesuchen, mit Berufungszulassungen durch die Verwaltungsgerichte, die Praxis der Herausgabe von Gerichtsakten an die Anwaltskanzlei, die Parkmöglichkeiten für Rechtsanwälte beim Verwaltungsgerichtshof und die Einführung der elektronischen Akte. Ein weiteres Thema ist die Einreichung von Schriftsätzen per Telefax. Die Erreichbarkeit per Fax ist grundsätzlich sehr gut. Es kommt jedoch zu einer Überlastung aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil des Schriftgutes sowohl per Fax als auch per Post beim Gerichtshof eingehen. Die Anwaltschaft wird dringend gebeten, bei nicht fristgebundenen Schriftstücken von solchen doppelten Einreichungen abzusehen und generell von der Einreichung per Fax zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der nächste Jour Fixe wird im März nächsten Jahres (2008) stattfinden. Kollegen, die dazu Themen oder Probleme mitteilen wollen, werden um möglichst konkrete Angaben gebeten (Namen, Daten, Aktenzeichen).

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### Liste der Opferanwälte

Das Opfer einer Straftat hat das Recht, sich einen Anwalt seiner Wahl beiordnen

zu lassen, um eventuelle Schadensersatzansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz durchzusetzen oder ein Nebenklageverfahren zu führen.

Die Honorierung des Rechtsanwalts erfolgt in der Regel über die Staatskasse und richtet sich nach den Bestimmungen über die Erstattung der Pflichtverteidiger-gebühren.

Um es Opfern und Opferschutzorganisationen zu ermöglichen, einen geeigneten Opferschutzanwalt zu finden, wird von den Gerichten mittlerweile wieder die von der RAK München erstellte Liste der Opferanwälte ausgegeben. Wenn Sie bereit sind, als rechtlicher Beistand für Opfer von Straftaten tätig zu werden, teilen Sie uns bitte mit, ob Sie in die Liste aufgenommen werden möchten.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# Neues Amtsgericht für Bayern

Sonthofen im Allgäu bekommt ein eigenes Amtsgericht. Die bisherige Zweigstelle des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) in Sonthofen wird mit Wirkung zu Beginn des nächsten Jahres heraufgestuft. Am 12. November 2007 wird dies vor Ort mit einem Festakt besiegelt werden. Das gab Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk am 26.09.2007 in München bekannt. Merk: "Mit der Aufstufung zum Amtsgericht tragen wir dem Umstand Rechnung, dass die Zweigstelle Sonthofen unter allen derzeit noch bestehenden amtsgerichtlichen Zweigstellen in Bayern eine einmalige Sonderstellung einnimmt."

Die Zweigstelle Sonthofen des Amtsgerichts Kempten ist die einzige amtsgerichtliche Zweigstelle in Bayern mit einem eigenen Grundbuchamt und die mit Abstand größte Zweigstelle. Sie übertrifft deutlich die Personalstärke der nächstgrößten Zweigstelle (Zweigstelle Schwabmünchen des Amtsgerichts Augsburg) und ist sogar größer als das Amtsgericht Tirschenreuth. Die Aufstufung der Zweigstelle Sonthofen zum selbstständigen Amtsgericht kann personalwirtschaftlich kostenneutral vollzogen werden.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

### Telefonische Beratung Gebührenrecht

Wie im letzten Newsletter angekündigt, ist jeden Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr eine Telefonhotline unter der Nummer: 089 / 54 40 37 84 für Anfragen zum Gebührenrecht geschaltet.

Aufgrund der zahlreichen Anfragen ist es nicht immer möglich, dass jeder Anrufer sofort durchgestellt wird. Selbstverständlich besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Sie uns Ihre Anfragen schriftlich zusenden. Des Weiteren können Gebührenanfragen auch am Mittwoch zwischen 14.00 bis 16.00 Uhr, zum Jourdienst des Vorstandes, unter der Nummer: 089 / 54 40 37 84 gestellt werden.

# Zurück zum Inhaltsverzeichnis

### **Impressum**

Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Tel: 089/53 29 44-50, Fax: 089/53 29 44-950, E-Mail: newsletter@rak-muenchen.de

Redaktion und Bearbeitung: RA Alexander Siegmund

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte <u>hier</u> und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".